



Anträge (Stand 02.02.2023, 12.00 Uhr)

Stadtratssitzung vom 2. Februar 2023

Antrag auf Diskussion zu einem aktuellen Ereignis (Art. 49 GRSR)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP	Videoüberwachung in der Stadt Bern: wie weiter?	<p>Der Gemeinderat will die Videoüberwachung an den Velostationen nachträglich ermöglichen und wird die entsprechenden Gesuche gemäss heutiger Medienmitteilung nachreichen. Zudem will er bei der Reithalle einen Schutzraum einrichten, um bedrohte Personen zu schützen. Im Gegensatz dazu reichte der Gemeinderat gegen die vorgesehen kantonalen Bestimmungen der Videoüberwachung Rechtsmittel ein.</p> <p>Wäre es nicht sinnvoll, wenn es bei der Reithalle schon einen Schutzraum für Gefährdete braucht, diesen ebenfalls per Video zu überwachen?</p> <p>Wenn nein, warum nicht? Offenbar müssen Schutzsuchende, Besucher, Passanten und Polizeibeamten im Raum Reithalle weniger geschützt werden als der drohende Verlust der in Dritteigentum stehenden E-Bikes?</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			<p>Dies erstaunt, handelt es sich doch bei den Angriffen um die Passanten, Besucher und Polizeibeamte und weitere Angehörige der Notfalldienste doch um Delikte gegen Leib und Leben und nicht «nur» um Delikte gegen das Eigentum.</p> <p>Will der Gemeinderat noch immer an der Beschwerde gegen die kantonalen Vorschriften Videoüberwachung festhalten? Ist dies angesichts des vorgesehenen Schutzraumes und der nicht eingeholten Bewilligungen für die Videoüberwachungen der Velo-Einstellhallen nicht befremdlich?</p> <p>Es interessiert angesichts des weiteren Vorgehens, wie der Gemeinderat und der Stadtrat zu dieser Diskrepanz Stellung nehmen! Was will der Gemeinderat? Soll auch der vorgesehene Schutzraum überwacht werden? Wenn nein, warum nicht?</p>

Traktandum 4: Öffentliches Veloverleihsystem der Stadt Bern: Weiterbetrieb 2023 bis 2025 mit Zusatzauftrag betreffend vier periphere Standorte; Verpflichtungskredit (2014.TVS.000217)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	PVS	Die nächste Ausschreibung des Veloverleihsystems (VSS 3) ist so auszugestalten, dass die zukünftigen Betreiber*innen eine Fahrzeugflotte verwenden müssen die 100% fossilfrei fährt.	Trotz des überwiesenen Antrags im Stadtrat, der forderte, dass der Einsatz von fossilbetriebenen Fahrzeugen zu minimieren sei, wurden für den Betrieb von PubliBike jährlich bis zu 57'000km mit fossilbetriebenen Fahrzeugen zurückgelegt, was die CO2-Bilanz des Systems erheblich verschlechtert. Damit dies in Zukunft vermieden wird, muss schon bei der Ausschreibung klar sein, dass fossilbetriebene Fahrzeuge nicht zu Einsatz kommen dürfen.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
2.	GB/JA	Die Fahrzeugflotte, welche für den Betrieb des Veloverleihsystems (z.B. für die Verschiebung und Wartung der Velos) eingesetzt wird, ist vollständig zu elektrifizieren.	Bei der Einführung des Veloverleihsystems wurde im Stadtrat ein Antrag überwiesen der verlangt, dass der Einsatz von Fahrzeugen mit Motoren, die nicht mit erneuerbaren Energien gespeist werden, auf das Notwendigste zu reduzieren sei. Trotzdem wurden im Jahr 2021 für den Betrieb von PubliBike 57'000km mit fossilbetriebenen Fahrzeugen zurückgelegt. 2022 fand dann eine Teilelektrifizierung der Flotte (4 von 5 Fahrzeugen) statt. Das reicht aber nicht aus, wenn das Veloverleihsystem sein Versprechen als klimaschonendes Mobilitätssystem gerecht werden will. Deshalb müssen zwingend alle eingesetzten Fahrzeuge elektrisch betrieben werden.
3.	Mitte	Der Verpflichtungskredit ist um Fr. 180'000.00 zu kürzen.	Die Stadt als Bestellerin des VVS muss über die gesamte Betriebszeit eine kompetente und kooperative Ansprechpartnerin von PubliBike sein. Vor dem Hintergrund, dass die ursprünglich befristete Stelle in den ordentlichen Personaletat überführt wurde, sollte die Begleitung und Weiterentwicklung des Betriebs mit den vorhandenen Ressourcen bewältigt werden können.
4.	Mitte	Eventualantrag: Der Verpflichtungskredit ist um Fr. 90'000.00 zu kürzen.	Die Stadt als Bestellerin des VVS muss über die gesamte Betriebszeit eine kompetente und kooperative Ansprechpartnerin von PubliBike sein. Vor dem Hintergrund, dass die ursprünglich befristete Stelle in den ordentlichen Personaletat überführt wurde, sollte die Begleitung und Weiterentwicklung des Betriebs mit nur minimalen externen Leistungen bewältigt werden können.

Traktandum 5: Nutzung des städtischen Veloverleihsystems durch die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung (Juli 2023 bis Dezember 2025); Verpflichtungskredit und Nachkredit zum Globalbudget 2023 des Tiefbauamts (2014.TVS.000217)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	PVS Minderheit	<p>Rückweisung:</p> <p>Das Geschäft ist zurückzuweisen mit dem Auftrag, einen Verpflichtungskredit für die Mitarbeitendennutzung des städtischen Veloverleihsystems vorzulegen, der keinen jährlichen Mehraufwand gegenüber dem von 2018 bis 2023 laufenden Vertrag im Umfang von Fr. 149 847.75 vorsieht. Allenfalls ist der Umfang der Anspruchsgruppe einzuschränken.</p>	<p>Der neu ausgehandelte Vertrag zur Mitarbeitendennutzung mit PubliBike bedeutet eine Preiserhöhung von 95% für ein Angebot, das schlechter ist als bisher (30 statt 60 Freiminuten). Eine solche Erhöhung ist in der jetzigen finanziellen Situation und bei einer Nutzungsquote von 37% nicht zu rechtfertigen.</p>
2.	PVS Minderheit	<p>Eventual-Rückweisung:</p> <p>Das Geschäft ist zurückzuweisen mit dem Auftrag, einen Verpflichtungskredit für die Mitarbeitendennutzung des städtischen Veloverleihsystems vorzulegen, der den jährlichen Mehraufwand gegenüber dem bestehenden Vertrag auf Fr. 74932.35 beschränkt. Allenfalls ist der Umfang der Anspruchsgruppe einzuschränken.</p>	<p>Der Mehraufwand für die Mitarbeitendennutzung bis 2025 ist auf 50% des Gemeinderatsvortrags zu begrenzen.</p>
3.	PVS Minderheit	<p>Der Verpflichtungskredit ist um Fr. 374 616.85 zu kürzen.</p>	<p>Der Kredit für die Mitarbeitendennutzung des Veloverleihsystems soll den bisherigen Betrag nicht übersteigen.</p>
4.	PVS Minderheit	<p>Eventualantrag:</p> <p>Der Verpflichtungskredit ist um Fr. 187 308.45 zu kürzen.</p>	<p>Der Kredit für die Mitarbeitendennutzung des Veloverleihsystems soll den bisherigen Betrag um nicht mehr als 50% übersteigen.</p>
5.	Ursula Stöckli, FDP; Janosch Weyermann, SVP	<p>Die Finanzierung der kostenlosen Nutzung des VVS durch die Stadtratsmitglieder ist zu streichen.</p>	<p>Die Stadtratsmitglieder sind keine städtischen Angestellten im klassischen Sinne und sollten daher auch nicht von einer kostenlosen «Mitarbeitendenmobilität» profitieren dürfen. Sämtliche Stadtratsmitglieder profitieren bereits durch</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			ihren Arbeitgeber von anderen Mitarbeiter Vorteilen, welche den städtischen Angestellten vorbehalten sind. Zudem sollten sich die Stadtratsmitglieder in Anbetracht der städtischen Finanzen keine eigenen Geschenke machen.

Traktandum 11: Einführung Regelangebot Betreuungsgutsprachen: Reglement vom 21. Oktober 2021 über die Aufgaben der Stadt im Bereich Alter (Altersreglement; AR; SSSB 863.1); Teilrevision; 1. Lesung (2018.BSS.000089)

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

Altersreglement <i>bisher</i>	Altersreglement <i>neu</i>	Anträge
	<p>Art. 3a (neu) Betreuungsgutsprachen ¹ Die Stadt leistet finanzielle Beiträge an Dienstleistungen, Hilfsmittel und bauliche Anpassungen, die das selbständige Wohnen im eigenen Haushalt sowie in intermediären Angeboten unterstützen (Betreuungsgutsprachen). ² Berechtigt zum Bezug von Betreuungsgutsprachen sind AHV-Altersrentenbeziehende mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Bern, die in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben und einen ausgewiesenen Betreuungsbedarf haben. ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Betreuungsgutsprachen im Rahmen des bewilligten Globalkredits fest. Er kann die</p>	

Altersreglement <i>bisher</i>	Altersreglement <i>neu</i>	Anträge
	<p>Betreuungsgutsprachen kontingentieren und hierfür die erforderlichen Priorisierungskriterien festlegen. Es besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutsprachen.</p> <p>⁴ Betreuungsgutsprachen sind subsidiär zu Leistungen und Beiträgen Dritter, insbesondere der Sozialversicherungen.</p> <p>⁵ Leistungen, die aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder Verschweigen von Tatsachen zu Unrecht ausgerichtet wurden, sind rückerstattungspflichtig.</p> <p>⁶ Der Gemeinderat regelt weitere Einzelheiten zu Bedarf, Leistungen und Verfahren. Er kann weitergehende Bezugskriterien, wie namentlich eine Mindestwohnsitzdauer, festlegen.</p>	
<p>Art. 9 Übergangsbestimmung Artikel 5 des Übertragungsreglements betreffend die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte im freien Wettbewerb findet auf die Ausgliederung und Neupositionierung des Alters- und Pflegeheims Kühlewil keine Anwendung.</p>	<p>[unverändert]</p>	<p>FDP/JF und Mitte¹:</p> <p>Art. 9 Übergangsbestimmungen ¹ [unverändert] ² (neu) Artikel 3a (Betreuungsgutsprachen) tritt fünf Jahre nach Inkrafttreten wieder ausser Kraft.</p> <p>GLP/JGLP²: Art. 9 Übergangsbestimmungen ¹ [unverändert]</p>

¹ **Begründung:** Grundsätzlich sollten Betreuungs- und Unterstützungsleistungen von Bund und Kanton finanziert werden. Die Stadt Bern soll sich entsprechend bei Bund und Kanton für eine flächendeckende Einführung solcher Betreuungsgutsprachen einsetzen.

² **Begründung:** Die Einführung der Betreuungsgutscheine seitens der Stadt Bern ist als Überbrückung bis zur Einführung einer bundesrechtlichen Regelung gedacht und soll danach nicht weitergeführt werden.

Altersreglement <i>bisher</i>	Altersreglement <i>neu</i>	Anträge
		² (neu) Artikel 3a betreffend die Betreuungsgutsprachen tritt bei Einführung einer kantons- oder bundesrechtlichen Regelung ausser Kraft.